

Bundesrepublik Deutschland VERFASSUNGSORGANE UND POLITISCHE EBENEN

Sommersemester 2022, Michael Bressler Referat im Seminar Politik in Theorie und Praxis: Regionalpolitik veranstaltet durch MdL Isabell Zacharias, Prof. Dr. Jürgen Pfeffer

Gliederung



- I. Kurzgeschichte deutscher Verfassungsstaatlichkeit
- II. Staatsstrukturprinzipien des Grundgesetzes
- III. Verfassungsorgane und politische Ebenen
 - A. Bundestag
 - B. Bundesrat
 - C. Bundespräsident
 - D. Bundesverfassungsgericht
 - E. Bundesregierung
- IV. Diskussion

Kurzgeschichte deutscher Verfassungsstaatlichkeit vorläufer des GG



1849 Reichsverfassung der Paulskirche

1871 "Bismarckverfassung": Reich als Fürstenbund

1919 Weimarer Reichsverfassung: Unitarischer Bundesstaat

1949 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland/

DDR-Verfassung







Verfassungsgebung nach dem 2. Weltkrieg



ENTSTEHUNG DES GRUNDGESETZES

- 1. Frankfurter Dokumente (1. Juli 1948)
- **2. Verfassungskonvent auf Herrenchiemsee** (August 1948)
- **3. Parlamentarischer Rat** (ab September 1948 in Bonn)
- **4. Abstimmung im Parlamentarischen Rat am 8. Mai 1949** (53 Ja-Stimmen, 12 Nein-Stimmen)
- **5. Genehmigung durch die Militärgouverneure** (12. Mai 1949)
- **6. Annahme** durch **mehr als zwei Drittel** der Volksvertretungen in den (westdeutschen) Ländern (Ablehnung nur durch Bayern) in der Woche vom 16. bis 22. Mai 1949
- 7. Feststellung der Annahme des Grundgesetzes durch den Parlamentarischen Rat am 23. Mai 1949
- 8. Verkündung im Bundesgesetzblatt am gleichen Tag



Art. 20 GG - Staatsstrukturprinzipien DAS GRUNDGESETZ ALS GEGENENTWURF ZUR NS-DIKTATUR



- (1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.
- (2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.
- (3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.
- (4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.
 - 1. Demokratieprinzip, Sozialstaatsprinzip
 - 2. Volkssouveränität
 - 3. Rechtsstaatsprinzip
 - 4. Widerstandsrecht

Art. 1 I GG vorbehaltlos gewährleistet

Grundrechtsbindung der Staatsgewalten (Art. 1 III GG)

Versammlungsfreiheit als demokratie-konstituierendes Grundrecht (Art. 8 GG)

1, 20 GG geschützt durch Art. 79 GG ("Ewigkeitsklausel")

Bundestag PARLAMENT DES GRUNDGESETZES



Zentrales Repräsentationsorgan

"Spiegelbild" der verschiedenen gesellschaftlichen Gruppierungen Zentrale und höchste staatliche Gewalt der Bundesrepublik

Ständiges Verfasssungsorgan, Legislaturperiode endet erst mit Zusammentritt des neuen Bundestags



Wahl durch das Volk

personalisiertes Verhältniswahlrecht

(Wahlkreise, Direktmandate, Listenmandate, Überhangs- und Ausgleichsmandate)

Organisation und Arbeitsweise

Gliederung in Fraktionen, Ausschüsse nach Sachgebieten, Souveränität der Abgeordneten

Bundestag FUNKTIONEN



GESETZGEBUNG

 bei ausschließlicher/konkurriender Gesetzgebungskompetenz (Art. 70 GG ff.)

WAHL

- Wahl des Kanzlers (Art. 63 GG)
- Wahl der Richter des BVerfG
- Teilnahme an Bundesversammlung

KONTROLLE DER REGIERUNG

- durch Ausschüsse, Untersuchungsausschüsse
- durch Zitierrecht (Art. 43 | GG)
- Haushaltsrecht



Bundesrat

ПШ

AUFGABEN UND KOMPETENZEN

Mittelbare Vertretung der Länder durch Mitglieder der Regierungen der Länder (Art. 51 I 1 GG)

Senatsprinzip (Direktwahl der Ländervertreter)

wirkt mit:

- bei der Gesetzgebung des Bundes
- bei der Verwaltung des Bundes
- bei Angelegenheiten der Europäischen Union

Organ des Bundes (nicht der Länder).

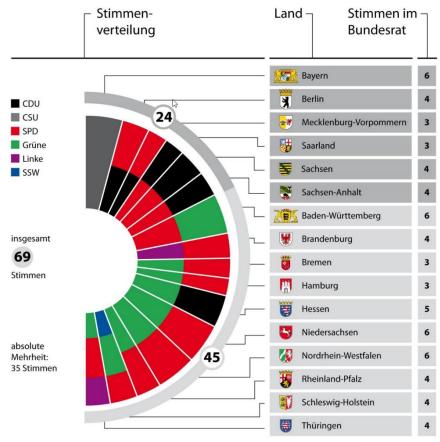
Vertreten sind **alle 16 Bundeslände**r mit unterschiedlicher Stimmzahl je nach Bevölkerungsanzahl (Art. 51 II GG)

Die Stimmen können nur **einheitlich abgegeben** werden. Das Stimmenkontingent wird vom jeweiligen Bundesland **"geführt".**



Die Zusammensetzung des Bundesrates





CC BY-NC-ND

© Bundesrat

Bundesrat

ПΠ

AUFGABEN UND KOMPETENZEN

- Mitwirkung an der Gesetzgebung durch
 - **Gesetzesinitiative** (Art. 76 | GG)
 - Möglichkeit der Stellungnahme (Art. 76 II 2 GG)
 - Einspruch, Zustimmung, Einberufung des
 Vermittlungsausschusses (Art. 77 II, IIa, III, IV GG)
- Zustimmung zu Rechtsverordnungen, sofern angeordnet
- Mitwirkung bei der Verwaltung in einer Vielzahl von Fällen angeordnet
- Mitwirkung bei der Wahl der Richter des BVerfG (Art. 94 | 2 GG)
- Mitwirkung in Angelegenheiten der Europäischen Union (Art. 23, 53 Illa GG)



Bundespräsident

AUFGABEN UND KOMPETENZEN

Staatsoberhaupt der Bundesrepublik Deutschland und völkerrechtliche Vertretung (Art. 59 I GG)

Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten (Art. 60 | GG)

Begnadigungsrecht (Art. 60 | GG)

Regierungsbildung und Parlamentsauflösung (Art. 63 | V 3, 68 | 1 GG)

Ausfertigung und Verkündung von Gesetzen (Art. 82 | GG)

- **formelles Prüfungsrecht** (Zuständigkeit, Verfahren, Form): steht zu (vgl. Art. 82 S.1 GG)
- materielles Prüfungsrecht: nur bei schweren/offensichtlichen Verfassungsverstößen
- politisches Prüfungsrecht: steht unstreitig nicht zu





Bundesverfassungsgericht

ПΠ

AUFGABEN UND KOMPETENZEN

"Das Bundesverfassungsgericht ist ein allen übrigen Verfassungsorganen gegenüber selbständiger und unabhängiger Gerichtshof des Bundes". (§ 1 | BVerfGG:)

- Gericht besonderer Natur und Verfassungsorgan (keine Superrevisionsinstanz)
- Demokratische Legitimation: Wahl durch Bundestag bzw. Bundesrat (Art. 94 I 2 GG. §§ 5 ff. BVerfGG)
- "Zwillingsgericht": bestehend aus zwei Senaten mit je acht Richtern
- Normprüfungs- und -verwerfungsrecht

wichtigste Verfahren:

- Organstreitverfahren
- abstrakte Normenkontrolle
- Kompetenzkontrollverfahren
- Verfassungsbeschwerde (PKV)
- Wahlprüfungsbeschwerde



Bundesregierung ALS VERFASSUNGSORGAN





besteht aus

dem Bundeskanzler + den Bundesministern (einschl. Chef des Bundeskanzleramtes)

Der Bundeskanzler bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür die Verantwortung. Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Bundesminister seinen Geschäftsbereich selbständig und unter eigener Verantwortung. Über Meinungsverschiedenheiten zwischen den Bundesministern entscheidet die Bundesregierung. Der Bundeskanzler leitet ihre Geschäfte nach einer von der Bundesregierung beschlossenen und vom Bundespräsidenten genehmigten Geschäftsordnung.

Kanzlerprinzip, Ressortprinzip, Kollegialprinzip (Art. 65 GG)

Bundeskanzler

- Wahl mit Kanzlermehrheit Art. 63 GG
- Auswahl der Minister (Art. 64 GG)
- Absetzung nur über "konstruktives Misstrauensvotum (Art. 67 | GG)
- **Richtlinienkomptenz** (Art. 65 GG)
- Organisationsgewalt (Zuschnitt der Ministerien)



Diskussion STANDPUNKT 1



"Das Bundesverfassungsgericht als der oberste Hüter der Verfassung ist nach Wortlaut und Sinn des Grundgesetzes und des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht zugleich ein mit höchster Autorität ausgestattetes Verfassungsorgan. Hieraus ergibt sich, daß das BVerfG weder einem anderen Bundesorgan noch einer Bundesbehörde unterstellt sein kann."

- Denkschrift des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Juni 1952: Die Stellung des Bundesverfassungsgerichts.

Diskussion STANDPUNKT 2



"Es geht bestimmten Kräften im Bundesverfassungsgericht darum, dieses Gericht zu einer Überregierung mit gesetzgebender Gewalt auszugestalten. Der Eingangssatz [...] offenbart die vorhandene Hybris [...]. Dieser Geisteshaltung kann nicht schroff genug entgegengetreten werden. Das Bundesverfassungsgericht ist ein Gericht und nichts als ein Gericht. Das Gerede von einem höchsten Verfassungsorgan findet weder im Grundgesetz noch im Bundesverfassungsgerichtsgesetz eine Stütze. Einige Herren des Bundesverfassungsgerichts versuchen, durch diese nebulösen Begriffe dem Bundesverfassungsgericht eine über die Rechtsprechung hinausgehende Gewalt zu verschaffen."

- Antwort des Bundesjustizministers Thomas Dehler



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Seminar Politik in Theorie und Praxis: Regionalpolitik am 13.05.2022, michael.bressler@tum.de School of Social Sciences and Technology,, Technische Universität München

Weiterführende Literatur VERFASSUNGSORGANE UND POLITISCHE EBENEN DER BRD



Degenhart, Christoph: Staatsrecht I. Staatsorganisationsrecht, 37. Aufl. Heidelberg 2021.

Gröpl, Christoph: Staatsrecht I. Staatsgrundlagen, Staatsorganisation, Verfassungsprozess, 13. Aufl. 2021.

Hillgruber, Christian/Goos, Christoph: Verfassungsprozessrecht, 5. Aufl. Heidelberg 2020.

Schlaich, Klaus/Korioth, Stephan: Das Bundesverfassungsgericht, 12. Aufl. München 2021.